
Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen

Anträge der vorberatenden Kommission vom 24. April 2014

Art. 5 Abs. 1: Je Schulklasse werden 3,33 Prozent des Jahreslohns in Lohnklasse 5 als Klassenlehrpersonen-Zulage ausgerichtet.

Randtitel: Klassenlehrpersonen-Zulage

Auftrag:¹ Bei der Beibehaltung des bisherigen Ansatzes der Klassenlehrpersonen-Zulage wird die Kostenneutralität durch zusätzlichen Abbau von Unterricht gemäss Lehrplan / Lektionentafel gewahrt.

Begründung:

Es ist weder angezeigt noch nötig, zur Wahrung der Kostenneutralität der Entlastung der Klassenlehrpersonen vom Unterricht die Klassenlehrpersonen-Zulage zu kürzen. Die Kostenneutralität der Entlastung ist zwingend, kann aber auf andere Weise gewahrt werden. Es ist insbesondere möglich, zusätzlich 1 bis 2 Lektionen Unterricht – insbesondere in der 5. oder 6. Primarklasse – abzubauen, womit die Kompensation geleistet ist.

¹ : Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates, sGS 131.11.